



**Pressehandreichung zur Landespressekonferenz am Montag,  
den 4.Juni, um 10.00 Uhr im NRW-Landtag**

**Angestellte Lehrer\*innen wenden sich an die EU-Kommission**

**Thema: Beschwerde gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen  
Nichtumsetzung des Verbotes der Altersdiskriminierung**

Die an den Schulen in Nordrhein-Westfalen arbeitenden Lehrerinnen und Lehrer werden teilweise im Angestelltenverhältnis und teilweise im Beamtenverhältnis beschäftigt. Die angestellten und verbeamteten Lehrerinnen und Lehrer erbringen grundsätzlich die gleichen Arbeitsleistungen. Dennoch werden angestellte Lehrer erheblich schlechter bezahlt (ca. 500,00 € netto monatlich) und erhalten im Vergleich zu den Kollegen im Beamtenverhältnis eine wesentlich schlechtere Altersversorgung von bis zu 1000,00 € monatlich (statt beamtenrechtliches Ruhegehalt die allgemeine Altersrente). Die Schutzgemeinschaft für angestellte Lehrerinnen und Lehrer NRW setzt sich seit Jahren für eine Überwindung dieser gravierenden Ungerechtigkeit ein.

Sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch das Bundesverwaltungsgericht gehen davon aus, dass die Nichtverbeamtung von lebensälteren Bewerberinnen und Bewerber altersdiskriminierend ist. Allerdings sei diese Altersdiskriminierung ausnahmsweise gerechtfertigt, weil ein angemessenes Verhältnis zwischen der aktiven Dienstzeit eines Beamten und der Zeit im Ruhestand bestehen müsse. Andernfalls seien zu hohe Belastungen für das beamtenrechtliche Alterssicherungssystem zu erwarten. Dementsprechend hat die Landesregierung im Rahmen der Begründung des Gesetzesentwurfes zur Einführung des neuen Einstellungshöchalters von 42 Jahren argumentiert. Hierbei werden jedoch wesentliche Gesichtspunkte außer Acht gelassen.

Eine Altersdiskriminierung ist nicht nur nach dem nationalen Allgemeinen Gleichstellungsgesetz (AGG) untersagt. Auch das Recht der Europäischen Union legt in der so genannten Antidiskriminierungsrichtlinie (Richtlinie 2000/78/EG vom 27.11.2000) eindeutig fest, dass eine Altersdiskriminierung unzulässig ist. Soweit in eng begrenzten Fällen Ausnahmen gemacht werden dürfen, verlangt der Europäische Gerichtshof, dass die nationalen Mitgliedstaaten der EU nachweisen, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme vorliegen. Hierfür hat der Mitgliedstaat insbesondere ein entsprechendes Zahlenwerk, aus dem sich die Belastungen für das Alterssicherungssystem ergeben, vorzulegen. Da dies bisher im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nicht geschehen ist, hat sich SchaLL an die Europäische Kommission gewandt und die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland beantragt.

## **SchaLL begründet die Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens wie folgt:**

Zahlreiche angestellte Lehrerinnen und Lehrer haben Anträge gestellt, in das Beamtenverhältnis übernommen zu werden. Obwohl das Schulgesetz in § 57 Abs. 5 ausdrücklich vorschreibt, dass Lehrerinnen und Lehrer in der Regel Beamtinnen und Beamte sind, werden diese Anträge häufig abgelehnt, da das beamtenrechtlich vorgeschriebene Einstellungshöchstalter überschritten sei. Dieses Einstellungshöchstalter war bereits Gegenstand zahlreicher gerichtlicher Entscheidungen. Bereits im Jahre 2009 hat das Bundesverwaltungsgericht die damalige Regelung zum Einstellungshöchstalter für unwirksam angesehen. Das Einstellungshöchstalter wurde daraufhin in Nordrhein-Westfalen von 35 Jahre auf 40 Jahre nach oben gesetzt. In seiner Entscheidung vom 21.04.2015 hat das Bundesverfassungsgericht auch diese neue Regelung für verfassungswidrig angesehen. Diese hätte nicht im Rahmen einer Rechtsverordnung durch das Ministerium sondern nur im Rahmen eines formellen Gesetzes durch den Landtag erlassen werden dürfen. Nunmehr hat der Landtag das Landesbeamtengesetz geändert und § 15a eingeführt. Das Einstellungshöchstalter wurde auf 42 Jahre festgelegt. Auch diese Neuregelung zum Einstellungshöchstalter ist rechtspolitisch nicht akzeptabel und darüber hinausgehend rechtlich nicht haltbar.

So sind die tatsächlichen Belastungen für das beamtenrechtliche Alterssicherungssystem bei der Ernennung von lebensälteren Bewerberinnen und Bewerbern zu keinem Zeitpunkt auch nur ansatzweise dargelegt worden. Irgendein Zahlenwerk ist bis zum heutigen Tage von der Ministerialratsverwaltung nicht erstellt worden. Der Begründung des Gesetzentwurfes ist zu entnehmen, dass ein wesentlicher Gesichtspunkt völlig ausgeblendet worden ist. Lebensältere Bewerberinnen und Bewerber sind nämlich im Regelfall vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis bereits längere Zeit in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis tätig gewesen. Sie haben daher Rentenanwartschaften erworben. Nach Erreichen der Altersgrenze werden sie somit neben dem beamtenrechtlichen Ruhegehalt auch eine Rente erhalten. Diese Rente wird jedoch nach § 55 und § 14 Abs. 5 Landesbeamtenversorgungsgesetz zu einem erheblichen Teil auf das Ruhegehalt angerechnet. Es ist somit nicht richtig, dass lebensältere Bewerberinnen und Bewerber regelmäßig in der Höhe, in der ein Ruhegehalt dem Grunde nach berechnet wird, auch tatsächlich eine Zahlung erhalten. Irgendeine Berechnung, in welcher Höhe tatsächlich zusätzliche - durch das höhere Lebensalter der Bewerberinnen und Bewerber bedingte - Belastungen für den Landeshaushalt entstehen, ist bis zum heutigen Tage nicht vorgelegt worden. Folglich liegt auch eine tragfähige rechtspolitische Begründung für das Einstellungshöchstalter von 42 Jahren nicht vor.